



Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen außerhalb der Regelleistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen

(nachstehend Auftragnehmer bzw. Vermieter genannt)

- AVBL Ausgabe 01.10.2023 -

1 Allgemeines und Compliance-Klausel

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Bestell- oder sonstigen Schreiben des Bestellers genannt sind. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Besteller in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

1.2 Auftragnehmer und Besteller verpflichten sich, im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anti-Korruptions-Gesetze einzuhalten.

1.3 Auftragnehmer und Besteller geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Ermöglichung der Etablierung und Ausgestaltung einer rechtskonformen Geschäftsbeziehung wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Besteller erklärt, dass sein Unternehmen, und seine Mitarbeiter sowie sämtlich natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Besteller steht oder die den Besteller auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind.

Der Besteller verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen

Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Besteller ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Der Auftragnehmer ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Besteller oder in dem Fall, dass der Besteller oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Besteller steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.3 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2 Preise

2.1 Wenn keine andere Vergütungsvereinbarung getroffen wurde, wird

- der Preis für Leistungen des Auftragnehmers nach dem Umfang der ausgeführten Leistungen und nach den zum Zeitpunkt der Ablieferung der Leistung gültigen Preislisten berechnet. Bei Nichtvorliegen von Preislisten werden die Leistungen nach tatsächlich erbrachtem Aufwand und nach dispositivem Kostensatz zzgl. Zuschlägen für Verwaltung und Vertrieb sowie für Wagnis und Gewinn in Rechnung gestellt

- auf den Lagerabgangspreis (inkl. Materialgemeinkosten) bei Material aus Lager und auf den Nettopreis für Leistungen und Lieferungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern ein Zuschlag von 15 % erhoben.



- 2.2 Versandkosten trägt der Besteller.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3 Ausführung

- 3.1 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass die vereinbarte Leistung nach ihrer Art verändert werden muss, so wird der Auftragnehmer vor der weiteren Ausführung das Einverständnis des Bestellers einholen. Ist der Besteller nicht einverstanden, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen oder von ihm zurücktreten. Wenn der Vertrag gemäß Satz 2 beendet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, für bereits erbrachte Teilleistungen eine entsprechende Vergütung vom Besteller zu fordern.
- 3.2 Soweit zur Durchführung der Leistung des Auftragnehmers Mitwirkungshandlungen des Bestellers erforderlich sind, hat er diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt und dadurch in Verzug der Annahme gerät, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.3 Dem Auftragnehmer steht es frei, ausgebaute Materialien ohne Gutschrift zu behalten oder auf Kosten des Bestellers zurückzugeben.
- 3.4 Der Auftragnehmer darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.

4 Erfüllungsort, Gefahrübergang

Soweit sich aus der Art der Leistung nichts anderes ergibt, wird die Leistung am Ort der ausführenden Stelle des Auftragnehmers erfüllt und ist dort vom Besteller abzunehmen. Für den Übergang der Gefahr gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 5.1 Der Auftragnehmer darf zinslose Vorauszahlungen, Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.
- 5.2 Mit dem Zugang der Rechnung beim Besteller sind die Zahlungen ohne jeden Abzug fällig. 20 Tage nach Rechnungsdatum gerät der Besteller in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Auftragnehmers.
- 5.3 Dem Besteller ist untersagt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 5.4 Dem Besteller stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftragnehmer herrühren.

- 5.5 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

- 5.6 Dem Auftragnehmer stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

6 Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum bzw. Miteigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vor.

7 Haftung

- 7.1 Bei Mängeln darf der Besteller Nacherfüllung verlangen. Verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so darf der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

- 7.2 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor allem wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle gesetzlich zwingender Haftung, so bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln, bei Personenschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen leicht fahrlässigen Verletzens wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die der Vertrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

- 7.3 Die Ansprüche des Bestellers aus Ziffer 7.1 verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung bzw. Abnahme, sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt. Die Ansprüche aus Ziffer 7.2 und die Ansprüche aus Ziffer 7.1 im Falle des Verbrauchsgüterkaufs und im Falle von Mängeln bei einem Bauwerk und den damit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB im Zusammenhang stehenden Leistungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

8 Zeichnungen und Unterlagen

Zeichnerische, bildliche, schriftliche und sonstige Unterlagen, die der Auftragnehmer dem Besteller im Zusammenhang mit der bestellten Leistung übergibt, dürfen - auch wenn sie nicht urheberrechtlich geschützt sind - vom Besteller nur im Zusammenhang mit der bestellten Leistung benutzt werden und sind streng vertraulich zu behandeln.

9 Lösen des Vertrags durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ihn mit sofortiger Wirkung zu kündigen, insbesondere dann, wenn

- a) über das Vermögen des Bestellers das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist oder wenn er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- b) der Besteller die ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen wiederholt oder gröblich verletzt,
- c) der Besteller vereinbarte Sicherheiten nicht leistet.

Ein Schadenersatzanspruch steht dem Besteller nicht zu, wenn der Auftragnehmer den Vertrag aus den genannten Gründen löst.

10 Geltendes Recht, Gerichtsstand, Schriftform

10.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

10.2 Der Gerichtsstand richtet sich ausschließlich nach dem Sitz der seitens des Auftragnehmers vertragsschließenden Stelle. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.

10.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

11 Zusätzliche Bedingungen bei Überlassung von Personal

Überlässt der Auftragnehmer dem Besteller Personal, so bestimmt, leitet und überwacht dieser den Einsatz. Für das überlassene Personal haftet der Besteller wie für eigene Leute.

12 Zusätzliche Bedingungen bei Vermietung

12.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietzins gemäß dem Mietvertrag zu entrichten. In Ermangelung eines Mietvertrages beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem Tag der Übergabe der Mietsache an den Mieter und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe, es sei denn, der Mieter weist nach, dass die Mietsache aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, nicht oder zeitweise nicht eingesetzt werden konnte. Im Falle des Annahmeverzuges durch den Mieter schuldet dieser den vereinbarten Mietzins ab dem Tag, der für die Übergabe vereinbart war.

12.2 Der Mieter oder der Vermieter können verlangen, dass die Betriebsfähigkeit der Mietsache bei der Übergabe und bei der Rückgabe gemeinsam festgestellt wird. Die Kosten für die Feststellung der Betriebsfähigkeit der Mietsache bei der Übergabe trägt derjenige, der die Feststellung

begehrt. Die Kosten der Feststellung bei Rückgabe trägt der Mieter.

12.3 Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der Mietsache, es sei denn, dass er ein Verschulden des Vermieters oder dessen Mitarbeiter nachweist. Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Mieter nicht zu vertreten.

Verlust oder Beschädigung hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter darf Schäden nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters selbst beseitigen oder beseitigen lassen.

12.4 Zur Bedienung und Wartung von gemieteten Fahrzeugen, Maschinen u. dgl. darf nur ordnungsgemäß ausgebildetes Personal eingesetzt werden.

Es dürfen nur die vom Vermieter vorgeschriebenen oder zugelassenen Betriebsstoffe verwendet werden.

12.5 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Mietsache auf seine Kosten gegen Verlust und Beschädigung mit Einschluss der Feuerschäden zu versichern mit der Maßgabe, dass Zahlungen der Versicherung an den Vermieter zu leisten sind. Der Abschluss der Versicherung ist nachzuweisen.

12.6 Der Mieter ist verpflichtet, alle dem Vermieter und dessen Mitarbeitern bei Verwendung der Mietsache entstehende Schäden zu ersetzen, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden vom Vermieter oder von dessen Mitarbeitern schuldhaft verursacht oder auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist. Der Mieter hat unter den gleichen Voraussetzungen den Vermieter und dessen Mitarbeiter von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen sie aus Anlass eines Schadenfalles geltend gemacht werden. § 254 BGB gilt entsprechend.

Für Schäden, die dem Mieter bei Verwendung der Mietsache entstehen, haftet der Vermieter nur, soweit der Mieter nachweist, dass der Schaden vom Vermieter oder von dessen Mitarbeitern mindestens grob fahrlässig verursacht ist.

Der Vermieter kann vom Mieter verlangen, dass er eine ausreichende Versicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen den Vermieter oder dessen Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

12.7 Muss die Mietsache aufgrund behördlicher oder interner Vorschriften des Vermieters untersucht werden, so wird der Vermieter dem Mieter für die Dauer der Untersuchung nach Möglichkeit gleichartige Sachen als Ersatz zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Beförderung der zu untersuchenden und der als Ersatz gestellten Sachen trägt der Vermieter. Kann der Vermieter dem Mieter keinen Ersatz stellen, so entfällt die Vergütung für die Zeit, während der die Mietsache dem Mieter nicht zur Verfügung steht. Vorstehendes gilt nur, wenn der Mieter die Gründe, die zum



- untersuchungsbedingten Nutzungsausfall der Mietsache geführt haben, nicht zu vertreten hat.
- 12.8 Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn er die Mietsache dringend für eigene Zwecke benötigt, z. B. bei Unfällen.
- 12.9 Gibt der Mieter die Mietsache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den doppelten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.